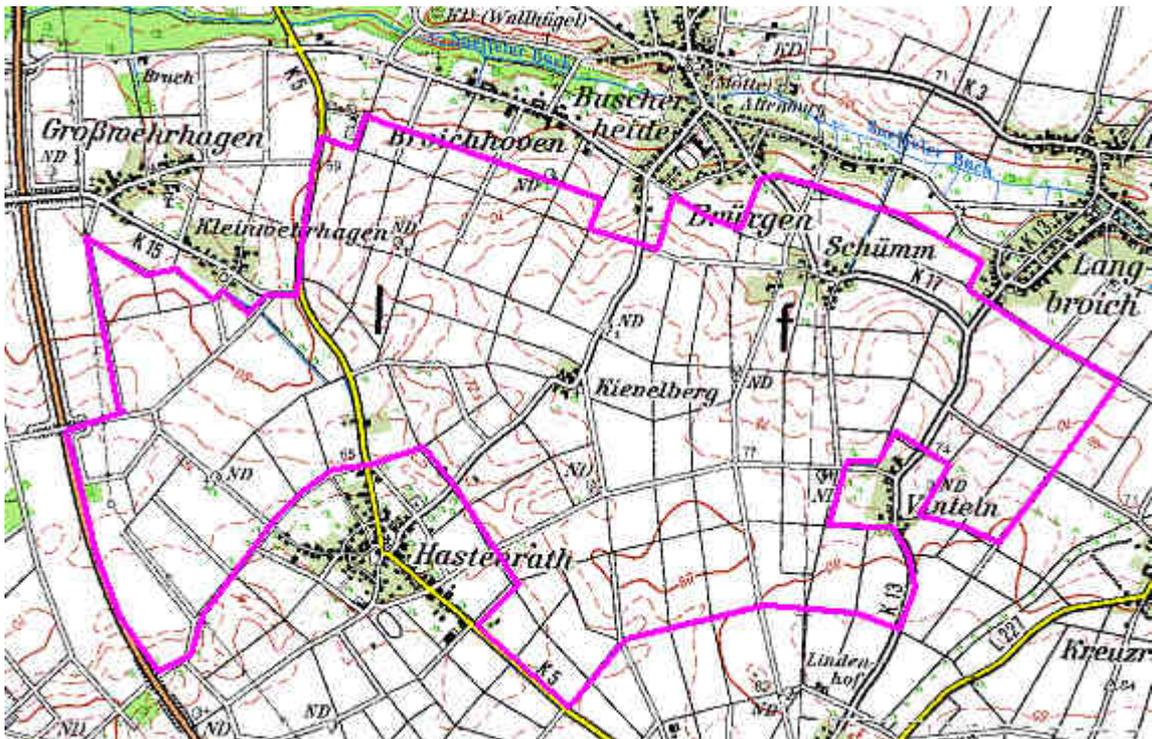


- Dezernat 33 -
Bodenordnung und
Ländliche Entwicklung

Flurbereinigung Gangelt I

Kreis Heinsberg



Landschaftspflegerische Begleitplanung

1. Änderung

Bezirksregierung Köln

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: - 14 06 2 -

Landschaftspflegerische Begleitplanung

1. Änderung

einschließlich Auszüge der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes NRW vom 29. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) i. V. m. § 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 610 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), für den Plan zum Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Gangelt I

Bearbeitung:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Dipl.-Ing. B. Schölzel

Aachen, im Februar 2016

* Titelseite: Ausschnitt aus Top. Karte, M 1 : 50.000 NRW, Landesvermessungsamt NRW

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	5
2. Ermittlungsphase nach der Verfahrenseinleitung, 2. Teil	5
3. Merkmale des Vorhabens	6
3.1 Größe des Vorhabens	6
3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	6
3.3 Abfallerzeugung	6
3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	7
3.5 Unfallrisiko	7
4. Standort des Vorhabens	7
4.1 Nutzungskriterien	7
4.2 Qualitätskriterien	7
4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung des ihnen zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	7
4.3.1 Natürliche Grundlagen und Schutzgüter	7
Naturräumliche Gliederung	7
4.3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere	7
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische	7
Vogelschutzgebiete	7
Naturschutzgebiete	7
Nationalparke	7
Biosphärenreservate	7
Landschaftsschutzgebiete	7
Gesetzlich geschützte Biotope	7
Naturdenkmale	7
Geschützte Landschaftsbestandteile	8
Wasserschutzgebiete	8
Heilquellenschutzgebiete	8
Überschwemmungsgebiete	8
Bodendenkmale	8
Biotopkataster- / Fundortkatasterflächen	8
Auswirkungen auf Flora und Fauna	8
4.3.3 Schutzgut Boden	9
4.3.4 Wasser	9
4.3.5 Schutzgut Klima/Luft	9
4.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	9
4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
4.3.8 Schutzgut Mensch	9

5. Raumplanung (Regionalplan / Landschaftsplan)	10
6. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen	10
7. Bestandsaufnahme und Bewertung	10
8. Prüfung der Maßnahmen auf Vermeidbarkeit und Darstellung alternativer Möglichkeiten	10
9. Beschreibung der Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	11
10. Ermittlung des Kompensationsbedarfs	11
11. Bilanz	12
12. Schlussbetrachtung	12
Quellenverzeichnis	14
Anlagen	14

Anmerkung:

Quellenangaben auf gesetzliche Vorgaben beschränkt, da Inhalte im Wesentlichen aus Teil 1, Landschaftsbericht übernommen wurden;

Landschaftspflegerische Begleitplanung nach §§ 4 - 6 LG NW

- Ermittlungsphase, 2. Teil -

1 Einleitung

Die Flurbereinigung Gangelt I wurde 2006 gemäß § 87 FlurbG⁽¹⁾ angeordnet, um die landeskulturellen Nachteile auszugleichen, die durch den Neubau der Bundesstraße (B) 56 neu (n) als Fortsetzung der Autobahn (A) 46 von Düsseldorf nach Sittard (NL) entstehen, und um die Flächenbereitstellung für diese Straße auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Mit Datum vom 02.06.2014 wurde die Plangenehmigung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Gangelt I erteilt. Die 1. Änderung dieses Plans umfasst entfallende, modifizierte, sowie Maßnahmen der agrarstrukturellen Verbesserungen, die aber nicht im Zusammenhang und der Verursachung der B 56 n liegen. Sie erfolgt zur Komplettierung und Abrundung der bisher vorgesehenen Maßnahmen.

Mit der vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden analog zur bisherigen Plangenehmigung die Betroffenheit von Natur und Landschaft, sowie, wenn erforderlich, alle Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung, zum Ausgleich oder auch Ersatz dargestellt. Die nachfolgenden Kapitel gliedern sich gleich wie die Unterlagen zur Plangenehmigung, heben jedoch nur auf die Punkte ab, die durch die Maßnahmen der 1. Änderung betroffen sind.

2 Ermittlungsphase nach der Verfahrenseinleitung, 2. Teil

Seit mehreren Jahren ist das Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten -UVPG-⁽²⁾ für Flurbereinigungsverfahren mit einer Planfeststellung nach § 41 FlurbG rechtsverbindlich. Nach § 3c dieses Gesetzes ist durch eine (Allgemeine Prüfung des Einzelfalles) Einzelfallprüfung frühzeitig zu ermitteln, ob die grundsätzliche Notwendigkeit besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung erfolgte im Benehmen mit den Landschaftsbehörden und den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden. Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung im Juli 2011 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der vorhandenen Bedingungen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung keine UVP erforderlich war. Die folgende Bearbeitung behandelte daher die Landschaftspflegerische Begleitplanung nach dem Landschaftsgesetz -LG-⁽³⁾, was auch für diese 1. Änderung gilt, mit den Eingriffen durchgeführt werden. Aus bautechnischen Gründen werden zuerst die neuen Wege angelegt, dann alte rekultiviert und anschließend die landschaftsgestaltenden Anlagen ausgeführt.

3. Merkmale des Vorhabens

3.1 Größe des Vorhabens

In der Flurbereinigung Gangelt I, mit einer Flächengröße von ca. 770 ha, sind im Rahmen der 1. Änderung nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

3.1.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der B 56 n

Im Rahmen der Aufstellung des Zuteilungsentwurfes hat sich herausgestellt, dass einzelne Maßnahmen entbehrlich sind, andere noch nötig werden.

So kann der Neubau des Wendeplatzes 131 (700 m²) entfallen, der Wendeplatz 200 kann in Schotter ausgebaut werden, anstatt in Bitumen. Dafür wird der Ausbau des Weges 145/3 nun ebenfalls in

Schotter ausgeführt (Verlängerung der Plangenehmigung um 250 m). Der im Untergrund noch in Relikten vorhandene Schotterweg ist stark übererdet, aber nicht mehr zur Aufnahme der erwarteten Lasten geeignet.

Das ursprüngliche Wegstück 224 entfällt in seiner angedachten Form. Stattdessen wird der komplette Weg rekultiviert (9133) und in neuer Lage gebaut (224/1-3). Der örtliche Zustand und die katastermäßige Lage stimmen nicht überein, was auch eine ordentliche Zuteilung und Bewirtschaftung nahezu unmöglich macht.

Zudem wird die Anlage 7220 gleich groß in eine neue Lage verlegt bzw. eine anderen Anlage entsprechend vergrößert, und die Maßnahme 7231, die um einen Block nach Osten verschoben.

3.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Vorhandene Strukturschwächen im Wegenetz, die weder durch den Neubau der B 56 n noch durch den Landesbetrieb Straßen als Unternehmensträger verursacht sind, sollen im Rahmen der 1. Änderung mit behoben werden. Da diese Maßnahmen einer gesonderten Förderung unterliegen, erfolgt deren Bilanzierung in einer gesonderten Tabelle (Anlage 1).

Insgesamt sollen durch 3 Einzelmaßnahmen rd. 1,2 km Wege ausgebaut werden.

Der Ausbau umfasst (Stand November 2015) ca.

0,5 km Wege ohne Bindemittel (Schotterbefestigung) auf vorhandenem Erdweg,

1,1 km Wege mit Bindemitteln (Bitumenwege), auf vorhandenem Weg gleicher Bauart.

Des Weiteren soll das Wegeteilstück 227/2 nun in Schotter ausgebaut werden. Diese Maßnahme resultiert aus einer Vereinbarung des östlich angrenzenden Landwirts mit dem Kreis Heinsberg. Die Maßnahme wird allerdings erst umgesetzt, wenn die Ortsumgehung Gangelt gebaut und die wegebegleitende Pflanzung am Wirtschaftsweg Gangelt - Schümm hergestellt ist. Die Bilanzierung hierzu findet sich jedoch schon jetzt in entsprechender Tabelle in Anlage 1.

3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Für den Wegeausbau werden fast ausschließlich vorhandene Wegtrassen in Anspruch genommen (Ausnahme 224 1-3 und 227/2), die in Ihrer Kronenbreite auch nicht vergrößert werden sollen.

Durch die Anlage von Wegen ohne Bindemittel auf bestehenden Erdwegen oder Acker werden ggf. die Vegetation, das Bodengefüge nachhaltig und der Oberflächenwasserabfluss im Bereich der Trassen nicht unerheblich verändert. Beim selben Ausbau auf alten Schotterwegen bestehen die Veränderungen im Wesentlichen darin, dass die Übererdung nebst Vegetation verschwindet. Auch bei einer Erneuerung des Wegeaufbaus ist faktisch keine Änderung zu konstatieren. Der Ausbau in gebundener Befestigung in alter Lage hat nur dort Auswirkungen auf das Bodengefüge, den Oberflächenwasserabfluss und die Vegetationsbeseitigung, wo bisher größere Schäden in Aufbau und Decke aufgetreten sind. Dem Wegeneu- und Wegeausbau steht der Wegfall eines geplanten Wendeplatzes gegenüber. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung bewertet und bilanziert die Details.

Das Schutzgut Wasser wird im Verfahren generell schonend behandelt. Ein frühzeitiges Ziel der Landschaftspflegerischen Begleitplanung war die veränderte Oberflächenwassersituation sein. Natur und Landschaft (Flora, Fauna, Biotope, Landschaftsbild) werden durch die Maßnahmen der 1. Änderung nur in geringem Umfang beansprucht, da ausschließlich in alter Lage gebaut wird (Ausnahme 224 1-3 und 227/2) und der Anteil der neuen, bituminösen Befestigung gering ist.

3.3 Abfallerzeugung

Der anfallende Aushub im Rahmen der Baumaßnahmen wird umweltgerecht wiederverwendet oder entsorgt.

3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kann es zu geringfügigen Luftverschmutzungen und Lärmbelästigungen (Emissionen durch Baufahrzeuge). Darüber hinausgehende Umweltverschmutzungen und Belästigungen können ausgeschlossen werden.

3.5 Unfallrisiko

Das Kriterium Unfallrisiko ist nicht relevant.

4. Standort des Vorhabens

4.1 Nutzungskriterien

Alle Wegebaumaßnahmen führen in Teilen nicht zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, da die Kronenbreiten unverändert bleiben (Ausnahme 224 1-3 und 227/2). Erforderliche Kompensationsmaßnahmen greifen auf Nutzflächen zurück, die durch die Verbreiterung schon plangenehmiger Kompensationsmaßnahmen benötigt werden bzw. an Wegen im Bereich der Eingriffe liegen. Die zusätzlichen Kompensationsflächen für den Kreis Heinsberg werden in Verbindung mit der räumlich schon zugewiesenen Fläche 7240 ausgewiesen.

4.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden durch die zusätzlich geplanten Baumaßnahmen der Flurbereinigung nicht stärker betroffen, als bisher bilanziert.

Durch die Maßnahmen werden die Wasserverhältnisse nicht negativ beeinflusst. Gleiches gilt für die von Wassererosion gefährdeten Bereiche.

Aufgrund des Ausbaus, überwiegend jeweils in der „ehemals“ vorhandenen Ausbauart, wird die Regenerationsfähigkeit des Bodens ebenfalls nicht beeinträchtigt.

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung des ihnen zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

4.3.1 Natürliche Grundlagen

➤ Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet gehört aus naturräumlicher Sicht zum „Niederrheinischen Tiefland“ mit der Haupteinheit „Selfkant“ und der Untereinheit „Geilenkirchener Lehmplatte“.

4.3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

➤ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

➤ Naturschutzgebiete

➤ Nationalparke

➤ Biosphärenreservate

... sind im und angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

➤ Landschaftsschutzgebiete

➤ Gesetzlich geschützte Biotop

... liegen im Flurbereinigungsgebiet Gangelst I nicht vor.

➤ Naturdenkmale

Es existieren 19 Naturdenkmale an acht verschiedenen Stellen im Verfahrensgebiet. Als Einzelbäume oder Gruppen von bis zu vier Bäumen begleiten sie dabei auch vorhandene Bildstöcke

oder Kreuzanlagen. Maßnahmen der Flurbereinigung gefährden den Bestand und die weitere Existenz der Objekte nicht.

➤ **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Innerhalb des Verfahrensgebietes und daran angrenzend sind verschiedene flächige und punktuelle Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Ähnlich wie die Naturdenkmale stellen sich die punktuellen Landschaftsbestandteile dar; Die flächigen umfassen in der Regel Streuobstwiesen oder baumbestandene Grünlandflächen in Ortsrandnähe.

Eine Beeinträchtigung solcher Objekte und Flächen wird nicht gesehen.

➤ **Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebietszone III B der Wassergewinnungsanlage Waldfeucht-Haaren erstreckt sich zwischen Schümm und Langbroich geringfügig in das Verfahrensgebiet.

➤ **Heilquellenschutzgebiete**

➤ **Überschwemmungsgebiete**

Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

➤ **Bodendenkmale**

Nach Auskunft des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege liegen im Flurbereinigungsgebiet keine eingetragenen Bodendenkmäler vor. Allerdings sind in den Unterlagen verschiedene kleinere und mittlere Fundstellen mit Befunderwartungsbereichen verzeichnet. Diese liegen jedoch abseits der geplanten Baumaßnahmen und sollten auch dort keine Gefährdungen verursachen, weil die Rekultivierungsmaßnahmen nur die obersten zwei Dezimeter der Bodennarbe betreffen und die Wegeneu- bzw. Wegeausbaumaßnahmen entweder in alter Lage oder eben in Lagen ohne Befunderwartung liegen.

➤ **Biotopkataster**

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden schutzwürdigen Biotope sowie die angrenzenden Biotopkatasterflächen gemäß Biotopkataster NRW (siehe Kap. 3.2.1 des Landschaftsberichtes) werden weder von Rekultivierungsmaßnahmen noch durch den Wegebau betroffen.

➤ **Auswirkungen Flora und Fauna**

Der Landschaftsbericht führt das Vorkommen einiger, als gefährdet eingestufte Pflanzenarten auf. Die möglichen Lebensräume der meisten genannten Arten werden durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht beeinträchtigt. Bei den Arten, die im Umfeld von Gräben und Bächen oder an trocken, warmen Wegeböschungen gedeihen kann das erfolgt sein. Im näheren Umfeld der jeweiligen Eingriffe werden allerdings Kompensationsmaßnahmen mit gleichartigen Strukturen und vergleichbaren Standortbedingungen erstellt.

Aufgrund europäischer Bestimmungen wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Dezember 2007 dahingehend novelliert, dass dem Artenschutz in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren deutlich mehr Gewichtung zukommen muss.

Daraus folgert für die Flurbereinigung Gangelst I eine gesonderte „Artenschutzrechtliche Prüfung“. Diese Prüfung wurde im September 2011 durchgeführt und ist Bestandteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 3). Darin wird festgestellt, dass bei keiner der potenziell betroffenen, besonders oder streng geschützten, planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 44 (1) oder gegen § 19 BNatSchG verstoßen. Darin eingeflossen sind auch die Anregungen, die das Landesbüro der Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligung zur Allgemeinen Prüfung des Einzelfalles abgegeben hat.

Die, den sensibleren Arten zuordbaren Lebensräume, wie baumbeständenes Grünland, Streuobstwiesen oder Waldrandflächen sind von Flurbereinigungsplanungen nach Möglichkeit auszunehmen. Die verbliebenen Maßnahmen der Flurbereinigung Gangelt I verändern unvermeidbar Teillebensräume einiger der genannten Tierarten (z.B. Nahrungs- oder Jagdhabitats). Eine Milderung dieser Auswirkungen werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herbeiführen.

Durch die Maßnahmen der 1. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung werden einige Wege /-teilstücke in alter Lage und „alter“ Befestigung wiederhergestellt. Insgesamt wird der Lebensraum Feldflur dadurch nur unwesentlich verändert und die Änderungen somit als nicht erheblich eingestuft. Alle Funktionen der Flächen im Sinne des Artenschutzes bleiben weitgehend erhalten und der Zustand der lokalen Populationen sich nicht verschlechtern.

4.3.3 Schutzgut Boden

Wie bereits im Landschaftsbericht dargelegt, stehen im Verfahrensgebiet überwiegend gute Böden an, deren Potenzial durch die Flurbereinigung möglichst wenig eingeschränkt werden soll. Da durch die Maßnahmen der 1.Änderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, ist das Schutzgut in der Richtung nicht betroffen.

4.3.4 Schutzgut Wasser

Da durch die Maßnahmen der 1.Änderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, ist das Schutzgut in der Richtung nicht betroffen. Es gelten die bisher festgehaltenen Aussagen.

4.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Maßnahmen der 1.Änderung beeinträchtigen temporär während der Bauzeit der Anlagen dieses Schutzgut. Bei veränderter Oberfläche auf verschiedenen Flächen kommt es zur dauerhaften Veränderung des Mikroklimas (Beispiel: Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Wegebefestigung).

4.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die vorgesehenen Wegeausbauten verändern das Landschaftsbild. Es treten Änderungen für den Betrachter in Form von neuen „alten“ Oberflächen auf, die sich nur teilweise (Schotterteilstücke) begründen können.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die der Bezirksregierung Köln bekannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen werden nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt (s. a. 4.3.1 Bodendenkmäler).

4.3.8 Schutzgut Mensch

Ähnlich wie beim Schutzgut Landschaft wird auch der Mensch deutlicher von Bau und Betrieb der Straßen beeinflusst, als von den Maßnahmen der Flurbereinigung. Aufgrund der Maßnahmen der Flurbereinigung wird es für die Nutzer der Landschaft (Landwirte, Erholungssuchende) zu deutlichen Verbesserungen aufgrund der neuen Zuteilung, der geänderten Wegestruktur oder der landschaftsgestaltenden Anlagen kommen.

5. Raumplanung (Regionalplan-/Landschaftsplan/Masterplan)

Die Maßnahmen der 1.Änderung widersprechen keinen Aussagen aus den genannten Vorgaben.

6. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Plangenehmigung hatte ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Für die zu erwartenden baubedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der 1. Änderung kann die gleiche Feststellung getroffen werden. Alle Eingriffe werden gemäß § 4-6 LG NRW in geeigneter Weise ausgeglichen bzw. ersetzt. Detailliertere Aussagen dazu erfolgen in den folgenden Kapiteln.

7 Bestandsaufnahme und Bewertung

Bereits 2005 wurde durch das damalige Amt für Agrarordnung Euskirchen eine Biotoptypenkartierung und Bestandsaufnahme mit Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente durchgeführt. Deren Ergebnisse und Auswertungen wurden im Teil 1, dem sog. Landschaftsbericht, zusammengefasst und im Landschaftstermin vorgestellt und diskutiert.

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I wurde ein Verfahren zur Bewertung von Natur und Landschaft wie auch der Eingriffe angewandt, das sich bereits in anderen Flurbereinigungsverfahren bewährt hat. Dieses Verfahren bewertet die Funktionszusammenhänge in der Landschaft. Auch das hat der Landschaftsbericht bereits dokumentiert.

8 Prüfung der Maßnahmen auf Vermeidbarkeit und Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten

Grundsätzlich steht bei der Bearbeitung der **landschaftspflegerischen Begleitplanung** die **Vermeidung** eines Eingriffs an erster Stelle.

Ist dies nicht zu erreichen und eine **Minderung** der negativen Auswirkungen nicht weiter möglich, wird eine oder werden mehrere Maßnahmen gesucht, die diese Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes **ausgleichen**. Daher kommt den Funktionen bereits von der Bestandsaufnahme an eine ganz erhebliche Bedeutung zu.

Schon mit dem ersten Entwurf dieses Planes setzt die Diskussion über Notwendigkeit und / oder Alternativen zwischen Planern und Betroffenen ein. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen sind in Verfahren nach § 87 FlurbG naturgemäß eingeschränkt, da durch den Unternehmensträger häufig die gravierenderen Veränderungen geschaffen werden, als durch die Flurbereinigung, die diese Folgen zu mildern sucht.

Eine Begründung der Notwendigkeit der gewählten Maßnahmen wurde bereits unter 3.1 aufgeführt:

9 Beschreibung der Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Minderung

Die Maßnahmen der 1. Änderung beschränken sich auf die notwendigsten Baumaßnahmen, die dazu geeignet sind die Funktionsfähigkeit eines vorhandenen Wegenetzes zu optimieren. Es wurde nur die Befestigungsart vorgesehen, die nötig ist, um die zugeordneten Aufgaben der Verbindung erfüllen zu können.

Kompensation (Ausgleich / Ersatz)

Die Tabelle „Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffsregelung nach §§ 4 - 6 LG“ (Anlage2) ermöglicht mit ihren beiden Teilen „Feststellung der Betroffenheit ...“ und „Kompensationsregelung für Eingriffe ...“ die Gegenüberstellung einer Maßnahme in Art, Lage, Dimension, Auswirkungen und Alternativen mit der entsprechenden Kompensationsmaßnahme in Art, Lage, Dimension und Auswirkungen.

10 Ermittlung des Kompensationsbedarfs (siehe Tabelle)

Durch die 1. Änderung werden folgende Maßnahmen erfolgen
- Stand: Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 1.Änderung vom Februar 2016 -

Wegebau (Funktionsverlust)

mit SB	1.330 m =	6.048 m ² Eingriffe bzw. Funktionsverluste
mit B	5.610 m =	25.788 m ² Eingriffe bzw. Funktionsverluste
<u>mit oB</u>	<u>670 m =</u>	<u>3.015 m² (keine Funktionsverluste)</u>
	6.920 m =	31.836 m ² Eingriffe bzw. Funktionsverluste
	6,9 km	3,8 ha insgesamt

Beseitigung von Wegen (Funktionsverlust)

von SB	0 m =	0 m ² (keine Funktionsverluste)
von B	2.140 m =	8.560 m ² Eingriffe bzw. Funktionsverluste
<u>von oB</u>	<u>8.865 m =</u>	<u>35.460 m² Eingriffe bzw. Funktionsverluste</u>
	11.005 m =	44.020 m ² Eingriffe bzw. Funktionsverluste
	11,0 km	4,4 ha insgesamt

dafür Ausgleich und Ersatz (Funktionswiederherstellung)

26 Wegraine, Saumstreifen, i.T. mit Gehölzen	5.365 m =	32.430 m ² Funktionswiederherstellungen
2 Gehölzstreifen	520 m =	5.200 m ² Funktionswiederherstellungen
1 Uferstreifen (mit Gehölzen)	230 m =	2.300 m ² Funktionswiederherstellungen
3 Baumreihe	1060 m =	5.435 m ² Funktionswiederherstellungen
6 Ext. Grünland, z.T. mit Gehölzen		29.625 m ² Funktionswiederherstellungen
<u>Entsiegelungen</u>	<u>2.140 m =</u>	<u>8.560 m² Funktionswiederherstellungen</u>
		83.550 m ² Funktionswiederherstellungen
		8,36 ha Funktionswiederherstellungen

davon lineare Anlagen 7,175 km

davon landschaftsgestaltende Anlagen insgesamt ca. 7,5 ha

11. Bilanz

Die Analyse der Abschlussbilanz auf der letzten Tabellenseite ergibt folgendes Bild :
(**Wertung des Verfassers**)

- W - Es besteht ein großer Überschuss in Stufe +3. Die Funktionsverluste in den Stufen +2 und +1 werden qualitativ und quantitativ kompensiert (**Ausgleich**);
- L - Alte Lebensräume in Stufe +3 gehen verloren und können naturgemäß durch Neuanlagen qualitativ nicht kompensiert werden. Allerdings übersteigt die Fläche in Stufe +2 die verloren gegangenen Flächen in Stufen +3 und +1 (quantitativer Ausgleich, qualitativer **Ersatz**).
- V - In den Stufen +2 und +1 besteht jeweils ein Defizit, welches durch das Plus in der Stufe +3 nicht behoben werden kann (**kein vollständiger Ausgleich oder Ersatz**). Durch die verschiedenen flächigen Kompensationsmaßnahmen fehlen lineare Flächen mit Verbindungsfunktion. Erschwert wurde die Planung weiterer insbesondere linearer Anlagen durch die hohe Anzahl an sog. Hamsterflächen, die bestimmter Rahmenbedingungen bedürftigen und somit den Gestaltungsspielraum einschränkten.
- Ä - Auch hier verbleibt insgesamt in der Stufe +2 noch ein Defizit, gegenüber den Überhängen in Stufe +3 und Stufe 1. Es gilt, dass nicht gezielt eine Funktionserfüllungsstufe +1, +2 oder +3 für die Zukunft geplant werden kann, um speziell das dortige Defizit auszugleichen, sondern dass von einer optimalen Planung und normaler Entwicklung (Prognose) ausgegangen wird. Aufgrund einer quantitativen wie qualitativen Mehrausweisung wird ein **Ausgleich** festgestellt.
- sonstige – In den Stufen +1 und +2 steht noch ein deutliches Defizit, d.h., es konnten in der gleichen Qualität nicht alle Verluste ausgeglichen werden. Dadurch, dass aber in der Stufe +1 ein sehr großer Überhang besteht, kann auch hier von einem quantitativen **Ersatz** gesprochen werden. Es werden deutlich mehr Flächen entsiegelt und / oder der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, als für Wegebau in Anspruch genommen bzw. nach Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt werden.

Die durch die B56n verursachten Maßnahmen der 1.Änderung führen nur minimal zur Verschiebung der Flächenansätze. Die Fläche der Funktionswiederherstellungen beträgt nun 5025 m², während der reine Flächenansatz sogar auf plus 413 m² gewachsen ist. Bei den Maßnahmen der Agrarstruktur besteht Überhang von 285 m²; Das Defizit bei den Maßnahmen des Kreises Heinsberg wird durch Vergrößerung einer Fläche ausgeglichen.

12. Schlussbetrachtung

Die bekannten und benannten Daten und Fakten belegen, dass die umweltrelevanten Auswirkungen durch die Flurbereinigung Gangelt I in einigen Punkten zwar erheblich sind, sich die Folgen jedoch nicht ausschließlich nachhaltig negativ darstellen.

So wird beispielsweise das Wegenetz streckenmäßig kürzer, wobei der Anteil der mit Schotter oder Bitumen befestigten Wegeflächen steigt, doch werden auch bisher befestigte Flächen entsiegelt und intensiv genutzte Flächen einer extensiveren Nutzungsform zugeführt bzw. ganz aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.

Trotz aller Abwägungen und Alternativendiskussionen in der Flurbereinigung, folgt aus der Aufgabenstellung des Verfahrens, dass auch das Geflecht aus Funktionsbeziehungen nicht mehr so engmaschig erhalten werden kann. Durch die großzügigere Dimensionierung, die häufig idealere Lage, die Gestaltung, die Sicherung und die Pflege der landschaftsgestaltenden Anlagen können die Funktionsbeziehungen aber häufig dauerhaft wiederhergestellt und sogar optimiert werden.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung belegt des Weiteren, dass sorgfältig geprüft und abgewogen wird, ob eine Maßnahme zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder einer Störung des Landschaftsbildes führt, ob diese unvermeidbar ist, wie negative Folgen gemildert und wie Eingriffe ggfls. ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Das angewandte Bewertungsverfahren ermöglicht eine differenzierte Funktionsbetrachtung und dokumentiert in den entsprechenden Tabellen, wo welche Maßnahme welche negativen oder positiven Auswirkungen zur Folge hat. Soweit es in den Möglichkeiten der Flurbereinigung liegt, kann das Geflecht aus Funktionsbeziehungen in veränderter Form erhalten, wiederhergestellt oder gar optimiert werden (siehe 11. Bilanz).

Aus den geplanten Maßnahmen resultieren unvermeidbare negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Unter Berücksichtigung der zu verzeichnenden Positivwirkungen der Maßnahmen, der Vermeidungsdiskussionen mit allen Beteiligten, der Minderungs-, Ausgleichs-, Ersatz- sowie Entwicklungsmaßnahmen und der sonstigen Verbesserungen der landschaftlichen und landwirtschaftlichen Situation können keine, mit dem Umweltfachrecht nicht zu vereinbarenden Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Quellennachweis:

- 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794);
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.7.2013 (BGBl. I S. 2553);
- 3 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185-);
- 4 Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ des Kreis Heinsberg, vom 11.03.1989; Bearbeiter: Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt -, hier: A. Heusch-Altenstein - Köln 1985; in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Heinsberg; Herausgegeben von: Oberkreisdirektor des Kreis Heinsberg;

Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ des Kreis Heinsberg vom 19.04.2008; Bearbeiter: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Heinsberg; Herausgegeben von: Landrat des Kreis Heinsberg;

Anlagen:

- 1 Tabelle "Landschaftspflegerische Begleitplanung nach §§ 4 - 6 LG mit Eingriffsregelung" (27 Blätter); **rote Schrift** = Veränderungen durch 1.Änderungen gegenüber der Plangenehmigung;